



Personalreglement

Auflageexemplar

Inkrafttreten: 1. Juli 2025

Teilrevision per 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. **Rechtsverhältnis3**

2. **Lohnsystem3**

3. **Besondere Bestimmungen.....4**

4. **Übergangs- und Schlussbestimmungen6**

Teilrevision per 1. Januar 20267

Anhang I8

1. Rechtsverhältnis

Art. 1

Geltungsbereich

¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Art. 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Amsoldingen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Art. 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

¹ Die im Stundenlohn beschäftigten mitarbeitenden Personen werden privatrechtlich mit Vertrag angestellt.

² Lernende werden durch Lehrvertrag nach Art. 344 ff. OR angestellt.

³ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

⁴ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

⁵ Die Kündigung von privat-rechtlich angestelltem Personal hat schriftlich und unter Angabe von sachlichen Gründen zu erfolgen.

Art. 4

Kündigungsfristen

¹ Die Kündigungsfrist für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal beträgt drei Monate auf Ende eines Monats.

² Die Kündigung von öffentlich-rechtlich angestelltem Personal durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Art. 5

Grundsatz

¹ Die Gehaltsklassen und Gehaltsstufen werden gemäss der kantonalen Gehaltstabelle angewandt.

² Der Gemeinderat weist mittels Verordnung jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.

Art. 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

³ Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

Art. 7

Rückstufung

¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Art. 8

Verfahren

¹ Der Gemeinderat regelt das Verfahren mittels Verordnung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Art. 9

Eröffnung/Rechtsmittel

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun anfechten.

3. Besondere Bestimmungen

Art. 10

Arbeitsplatzbewertung

¹ Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Art. 11

Stellenausschreibung

¹ Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

² Kann die Gemeinde freie Stellen intern besetzen, ist sie von der Stellenausschreibungspflicht befreit.

Art. 12

Unfallversicherung

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Prämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) tragen beide Parteien je hälftig.

Art. 13

Taggeldversicherung

¹ Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Art. 14

Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Wird einer mindestens 50-jährigen angestellten Person aus unverschuldeten Gründen im Sinne des Personalgesetzes des Kantons Bern gekündigt, legt der Gemeinderat eine Abgangsentschädigung von bis 8 Monatslöhnen fest.

³ Er berücksichtigt bei der Höhe der Abgangsentschädigung das Alter und die bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahre der betroffenen Person.

⁴ Besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, ist das Ausrichten einer Abgangsentschädigung ausgeschlossen.

Art. 15

Sitzungsgeld

¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Art. 16

Jahresentschädigungen,
Spesen

¹ Die Entschädigungen und Spesen für Behördenmitglieder werden im Anhang II geregelt.

² Die Spesen für mitarbeitende Personen regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

Art. 17

Ausbildungsplätze

¹ Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrstellen an.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

Art. 18

Weiterbildung

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung der Behördenmitglieder.

³ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten mittels Verordnung.

Art. 19

Arbeitszeiten

¹ Es gilt bei der Arbeitszeit die Regelung für das Kantonspersonal.

² der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten.

³ der Gemeinderat regelt Einzelheiten mittels Verordnung.

Art. 20

Übrige Entschädigungen

Entschädigungen für besondere Funktionen, die Abgeltung von ausserordentlichen Arbeitszeitmodellen, Pikettdienst, Kleider, Fahrzeuge usw. werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgesetzt, sofern eine Abweichung zur kantonalen Regelung besteht.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Personalverordnung

Der Gemeinderat regelt Einzelheiten durch Verordnung, namentlich:

- a) Verfahren Gehaltsaufstieg
- b) Verfahren Mitarbeitergespräche
- c) Sitzungsgeld und Spesen
- d) Ausbildungsplätze
- e) Weiterbildung Personal und Behördenmitglieder
- f) Spesen mitarbeitende Personen
- g) Arbeitszeiten

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Teilrevision

² die Teilrevision von Anhang I tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 26. Mai 2025 genehmigt.

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Stefan Gyger
Gemeindepräsident

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement während der Frist zum fakultativen Referendum vom 6. Juni 2025 – 7. Juli 2025 öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Thun vom 5. Juni 2025.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im Amtsanzeiger Thun vom 10. Juli 2025 publiziert.

Amsoldingen, 11. Juli 2025

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

Teilrevision per 1. Januar 2026

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 10. August 2026 genehmigt.

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

<u>Stefan Gyger</u>	<u>Andreas Bösch</u>
<u>Gemeindepräsident</u>	<u>Gemeindeschreiber</u>

Auflagezeugnis Teilrevision

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement während der Frist zum fakultativen Referendum vom 21. August 2026 – 21. September 2026 öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Thun vom 20. August 2026 und 27. August 2026.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im Amtsanzeiger Thun vom 1. Oktober 2026 publiziert.

Amsoldingen, 2. Oktober 2026

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

Anhang I

1. Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung	Spesenpauschale
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident, Präsidiales, Sicherheit	CHF 9'000.00	CHF 2'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 3'500.00	CHF 1'500.00
1.1.3	Mitglieder	CHF 3'000.00	CHF 1'500.00
1.1.4	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 2.1 / 2.2 / 2.3	
1.1.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 2.4	
1.2	<u>Infrastrukturkommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	CHF 1'000.00	CHF 500.00
1.2.2	Sekretärin / Sekretär	CHF 500.00	
1.2.13	Ressortvorsteher GR <u>Infrastruktur Tiefbau und Gewässer sowie Liegenschaften, Entsorgung und Sicherheit</u>	CHF 1'000 500.00	CHF 500 250.00
	Ist <u>einer</u> der Ressortvorsteher zugleich Präsident, beträgt die Entschädigung	CHF 2'000 1'500.00	CHF 1'000 750.00
1.3	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 2.1 / 2.2 / 2.3	
1.4	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 2.4	
1.5	<u>Begräbniskommission</u>		
1.5.1	Präsidentin / Präsident	CHF 300.00	CHF 150.00
1.5.2	Sitzungs-, Taggelder und Spesen (nur Mitglieder der Gemeinde Amsoldingen)	gemäss Ziffer 2.1 / 2.2 / 2.3	
1.5.3	Entschädigungen für besondere Aufträge (nur Mitglieder der Gemeinde Amsoldingen)	gemäss Ziffer 2.4	
1.6	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u> Pro Abstimmungs- und Wahlsonntag		CHF 100.00
1.7	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziffer 2.1 / 2.2 / 2.3	

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen Behördenmitglieder

2.1 Sitzungsgelder

- 2.1.1 Sitzungen Kommissionen / Delegationen und Abendsitzungen pro Std. CHF 35.00
- 2.1.2 Sitzung Gemeinderat und Abendsitzungen pro Std. CHF 35.00

2.2 Taggelder

- 2.2.1 Ganztagesstimmung (ab 5 Stunden) CHF 250.00

2.3 Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt.

2.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der GV) erhalten grundsätzlich für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Sitzungs- und Taggeldern gemäss Ziff. 32.1 und 32.2 abgegolten werden, eine separate Entschädigung / Stundenansatz gemäss Ziffer 32.1.1 ohne Zuschläge. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Auftragserteilung abschliessend zu entscheiden.

2.5 Delegierte

Sitzungsgelder und Spesen gemäss 2.1 / 2.2 / 2.3. Wer als Delegierter von der Institution, zu der er abgeordnet ist, Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

2.6 Übrige Spesen

Behördenmitglieder, welche keine pauschale Spesenentschädigung nach Anhang dieses Reglementes erhalten, können die effektiven Auslagen (z.B. auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Reisespesen, Parkgebühren, usw.) geltend machen, sofern diese im Zusammenhang mit einer Vertretung oder Tätigkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Ansol-dingen entstanden sind. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.

Pauschale Entschädigung Gemeinderat

Telefonkosten, Internet, EDV-Verbrauchsmaterial (Papier, Toner, etc), Hardware, Auswärtige Verpflegung, Reisespesen im Amtsbezirk Thun, Parkgebühren, Sitzungsvorbereitungen und ordentliche Abklärungen, sind darin enthalten.

2.7 Auszahlung

Auf Wunsch einzelner Behördenmitglieder können die Entschädigung inkl. Taggelder und Spesenentschädigung vierteljährlich, jeweils per 31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12. abgerechnet werden.